
FRIEDHOFSORDNUNG DER
MARKTGEMEINDE
ALTLENGBACH



VERORDNET DURCH DEN
BÜRGERMEISTER AM
14. DEZEMBER 2021

*Der Bürgermeister der Marktgemeinde Alt Lengbach hat
am 14. Dezember 2021 folgende*



Friedhofsordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Alt Lengbach

erlassen:

§ 1

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Alt Lengbach, im Folgenden kurz Friedhof genannt, steht im Eigentum der Marktgemeinde Alt Lengbach, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofs und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle) aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem Bürgermeister. Die für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Friedhofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde.
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.

§ 2

Einteilung des Friedhofes

- (1) Die Grabstellen des Friedhofes sind durchnummeriert. Die Lage der einzelnen Grabstellen kann in einem eigenen Friedhofsplan bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

§ 3

Grabstellen

- (1) Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen bzw. besteht die Möglichkeit deren Errichtung:
 - a. Grüfte:
 1. zur Beisetzung von bis zu drei Leichen und Urnen
 2. zur Beisetzung von bis zu sechs Leichen und Urnen
 - b. Erdgrabstellen:
 1. zur Beisetzung von bis zu vier Leichen und Urnen
 2. zur Beisetzung von mehr als vier Leichen und Urnen
 - c. Urnennischen:
 1. zur Beisetzung von bis zu vier Urnen
- (2) Die Grababstände zwischen den Grüften und den Erdgrabstellen müssen an die vorhandenen Gräberfluchten angepasst werden. Bereits bestehende Abstände dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden.
- (3) Urnennischen dürfen ausschließlich von der Gemeinde errichtet werden. Die dadurch vorgegebenen Grababstände dürfen nicht verändert werden und sind beizubehalten.

§ 4

Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Gemeinde liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechts hervorgeht, und der Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur Einsicht während der Amtsstunden auf.
- (2) In das Grabstellenverzeichnis und den Übersichtsplan wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5

Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe des gewünschten Friedhofes, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (Übersichtsplan) anzusuchen.
- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Personen (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung des Friedhofes, der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes der Benützungsrechtes.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht steht einer Person oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt, je nach Art der zugewiesenen Grabstelle, zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung, zur Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsrecht endet bei Erdgrabstellen und bei Urnennischen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei Grüften nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach der Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benutzungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Die benutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelegzahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben und am Grund der Grabstelle wieder zu bestatten.

§ 7

Verlängerung des Benützungsrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechtes folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benutzungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.

- (3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechts wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellen(Verlängerungs-)gebühr entrichtet hat.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechts

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 - a. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr
 - b. durch schriftlichen Verzicht
 - c. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflichten (§ 33 Abs. 4 des NÖ Bestattungsgesetz 2007)
 - d. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes oder eines Teiles des Friedhofes
 - e. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 des NÖ Bestattungsgesetz 2007)
- (2) Bei Erlöschen des Benützungsrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die bisherigen benutzungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benutzungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benutzungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde die Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstelle

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung) oder die Versiegelung eines Grabes mittels eines Grabdeckels („blinde Gruft“) ist der Gemeinde im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals bzw. des Grabdeckels mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze beizulegen. Das Denkmal bzw. der Grabdeckel darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN bzw. ÖN-Regeln erfolgt. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grabdenkmälern wird innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlagen der Anzeige mit Bescheid untersagt wenn:
 - a. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät der Friedhofsanlage entspricht,
 - b. das Grabdenkmal anderen Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 - c. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (4) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs 3. lit. a bis c nicht widerspricht und die Ausführung gestatten.
- (5) Das Bepflanzen der Grabstelle mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit einer vorherigen Bewilligung der Gemeinde gestattet. Es dürfen nur solche Bäume und Sträucher gepflanzt werden, welche die Benützung des Friedhofes oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen nicht durch ihr Wachstum beeinflussen können.
- (6) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger

Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benutzungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benutzungsberechtigten Person durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- (7) Das Aufstellen unpassender Gefäße (z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc.) zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder den hierzu beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat solche Gegenstände auf eine Dauer von sechs Monaten ab der Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm auf seine Kosten zu senden. Nach Ablauf der sechs Monate kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen.
- (8) Erdgräber und Gräfte dienen auch zur oberirdischen Aufstellung von Aschenurnen, ebenso wie zur Beerdigung von Urnenkapseln. Erfolgt die Aufbewahrung der Aschenkapsel oberirdisch, so ist sie in einer Überurne und in einem hierfür geeigneten Behälter zu verschließen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabstelle baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benutzungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeiten oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benutzungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benutzungsberechtigte Person unebkannten Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt eine benutzungsberechtigte Person einer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf dem Friedhof ist von der benutzungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei

Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.

- (2) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelegszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (3) Ist eine Bestattung nach Abs. 2 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.
- (4) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 - a. Ehegatte oder Ehegattin bzw. eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin
 - b. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin
 - c. Kinder
 - d. Eltern
 - e. die übrigen Nachkommen
 - f. die Großeltern
 - g. die Geschwister

§ 13 **Enterdigung**

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Bewilligung der Gemeinde.
- (2) Keiner Bewilligung bedürfen behördliche oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Vorlage einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (3) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (4) Anträge auf Enterdigung können von der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigung können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benützungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (5) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken können zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben werden.

- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch von der Gemeinde bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14

Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist rechtzeitig, spätestens am Tag der Überführung durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung einer
- a. Leiche innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlichen oder gerichtlichen Obduktion und
 - b. Urnen oder Aschekapseln, die Aschenreste enthält.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958 und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff, Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof darf nur während der am Eingang des Friedhofs kundgemachten Besuchszeiten betreten werden.
- (2) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Gemeinde bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
- a. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen
 - b. die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahmegewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmegewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einer Berechtigung gemäß Abs. 3.

- c. unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
- d. Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten
- e. Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
- f. Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol
- g. die Benützung nicht betreuter Wege bei Glatteis oder Schneeglätte

- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde stellt für ein- oder mehrmalige Arbeiten im Friedhof und für die Einfahrt mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen Berechtigungsscheine aus. Diese Berechtigungsscheine sind bei der Durchführung der Arbeiten bzw. bei der Einfahrt für Kontrollzwecke bereit zu halten. Die Berechtigungsscheine enthalten auch Angaben über Zeiten, in denen (z.B. wegen Begräbnisfeiern oder anderer Feierlichkeiten) nicht mit lärmenden Maschinen gearbeitet und nicht in den Friedhof eingefahren werden darf. Bei Zuwiderhandlung gegen die Friedhofsordnung kann die erteilte Berechtigung eingeschränkt oder auf bestimmte Zeit entzogen werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeit an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 16

Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden gemäß § 40 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, in der derzeit geltenden Fassung, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.



Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

angeschlagen am: 14.12.2021
abgenommen am: 30.12.2021